

Januar 2016

Damit Ihr Konto nach dem Tod des Partners nicht gesperrt wird

Wenn Ihr Ehepartner stirbt, und Sie ein Gemeinschaftskonto haben, kann die Bank den Zugang erst einmal sperren, bis feststeht, wer Erbe ist. Das müssen Sie durch Erbschein oder Eröffnungsprotokoll eines notariellen Testamentes nachweisen.

Was bis dahin passiert, ist je nach Bank unterschiedlich. Manche Banken sperren erst einmal das Konto – selbst Daueraufträge werden dann nicht mehr ausgeführt.

Warum machen das manche Banken so? Ihnen gehört ja nur die eine Hälfte. Bezüglich der anderen Hälfte könnte es auch noch andere Miterben (zum Beispiel Kinder) geben. Und so würde die Gefahr bestehen, dass der überlebende Ehegatte das Konto zu Lasten von Miterben leerräumt.

Das lässt sich aber leicht vermeiden: Beide Ehepartner sollten sich gegenseitig eine Vollmacht über den Tod hinaus erteilen, dann ist das Konto weiterhin funktionsfähig.

Achtung: Diese Vollmacht kann nicht einfach so „am Küchentisch“ geschrieben werden, sondern die meisten Banken verlangen die Verwendung eines bankinternen Formulars.

Fazit: Beide Ehepartner sollten mitsamt Ausweis zur Bank gehen und sich gegenseitig diese Vollmacht auf den Todesfall erteilen, damit das Konto im Todesfall nicht wochen- oder monatelang blockiert wird.

Automatischer Informationsaustausch

Der Startschuss für einen automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten fiel am 28. und 29.10.2014 in Berlin. Anlässlich der 7. Jahrestagung des Globalen Forums zu Transparenz und Informationsaustausch für Besteuerungszwecke unterzeichneten mehr als 50 Vertreter der Finanzministerien und Steuerbehörden ein **internationales Abkommen**. Gemeldet werden danach u. a. Name und Anschrift, Ansässigkeitsstaat(en), Steuer-Identifikationsnummer bzw. bei natürlichen Personen Geburtsdatum und Geburtsort, die Kontonummer, Kontosaldo oder Kontowert. Mitgeteilt wird auch jeder rückkaufsfähige Versicherungsvertrag.

Im November des vergangenen Jahres hat der Finanzausschuss **mit den Stimmen aller Fraktionen die internationale Vereinbarung gebilligt**. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgt über das „Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze“.

Die erste Datenübermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern als zuständige Behörde für die Weiterleitung der Daten an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter hat von den meldenden Finanzinstituten **erstmals zum 31.7.2017** zu erfolgen. Zu übermitteln sind die Daten aus dem Vorjahr 2016. Das Bundeszentralamt für Steuern meldet die Daten jeweils zum 30. September eines Jahres an die ausländischen Finanzbehörden weiter. Der Datenaustausch erfolgt erstmals zum 30.9.2017 für 2016.

Januar 2016

Alle Jahre wieder..... kommt die Betriebskostenabrechnung

Schon wieder ist ein Jahr vergangen und es stehen die allseits unbeliebten Nebenkostenabrechnungen an. Eine Nebenkostenabrechnung stellt den Vermieter vor die Schwierigkeit, die Abrechnung richtig vorzunehmen und den Mieter vor die Frage, wie er die vorgelegte Nebenkostenabrechnung überprüfen kann.

Inzwischen dürfte allgemein bekannt sein, dass der Vermieter die **Belege zu den einzelnen Positionen** der Nebenkostenabrechnung **nicht beifügen muss**. Der Mieter hat aber sehr wohl ein **Einsichtsrecht**, d.h. er kann die Belege beim Vermieter oder bei der Verwaltung einsehen und sich dort auch Fotokopien auf eigene Kosten oder Fotos mit Kamera oder Handy anfertigen. Einen **Anspruch auf Zusendung** der Belege durch den Vermieter **besteht grundsätzlich nicht**, auch dann nicht, wenn der Mieter bereit ist, die Kosten zu übernehmen.

Ausnahme gibt es einen Anspruch auf Übersendung der Belege in Kopie gegen Kostenerstattung, wenn Vermieter und Mieter mehr als 30 km auseinander wohnen, der Mieter gehbehindert ist oder wenn Vermieter und Mieter so stark zerstritten sind, dass von einem konstruktiven Gespräch zwischen den Vertragsparteien nach Einsichtnahme in die Belege nicht zu rechnen ist oder wenn es sich um eine soziale Wohnung handelt.

Sollte der Vermieter sich zu Unrecht weigern, Einsichtnahme zu gewähren oder die Belege in den Ausnahmefällen zu versenden, darf der Mieter die geforderte Nachzahlung bis zur Prüfungsmöglichkeit einbehalten.

Zuschlag von 30 % bei dauerhafter Nachtarbeit

Arbeitnehmer haben, soweit keine tarifvertraglichen Ausgleichsregelungen bestehen, einen Anspruch auf einen angemessenen Nachtzuschlag bei Nachtarbeit. Nachtarbeit ist jede Arbeit, die **mehr als 2 Stunden der Nachtzeit** von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr umfasst (in Bäckereien und Konditoreien die Zeit von 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr).

Das Bundesarbeitsgericht ist bisher davon ausgegangen, dass im Normalfall ein Zuschlag für Nachtarbeit in Höhe von 25% auf den Bruttostundenlohn bzw. eine entsprechende Anzahl bezahlter freier Tage angemessen ist. Ein niedrigerer Nachtarbeitszuschlag kommt in Betracht, wenn während der Nachtzeit – z.B. durch Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst – eine spürbar geringere Arbeitsbelastung besteht. Eine besondere Belastung könne dagegen zu einem höheren Ausgleichsanspruch führen. Nach gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen ist eine **erhöhte Belastung bei Dauernachtarbeit** gegeben. Das Bundesarbeitsgericht hat daher in einem nunmehr entschiedenen Fall eines nur nachts tätigen Lkw-Fahrers entschieden, dass bei dauerhafter Nachtarbeit ein regelmäßiger Nachtarbeitszuschlag in Höhe von 30% angemessen ist.